

1662 Januar 3.

A

SCHREIBEN DES BISCHOFS VON KONSTANZ FRANZ JOHANN [VOIGT VON PRASSBERG-SUMMERAU] AN BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Der Bischof verdankt das Schreiben vom 14. Dezember samt den beigelegten Empfehlungsschreiben des Nuntius [Federico Borromeo] und teilt mit, dass er seinen Enkel [Heinrich Ludwig Zurlauben] leider nicht an seinem Hofe beschäftigen könne, da in seinen Kanzleien keine offenen Stellen zu vergeben seien. Ausserdem sei es unüblich, im Hinblick auf eine mögliche spätere Vakanz schon im voraus verbindliche Versprechungen zu machen.

Original mit Siegel

AH 12, 144-145 - Blatt 144^v und 145^r leer

[16]57 Oktober 7., Frauenthal

A

SCHREIBEN DER AEBTISSIN VERENA II. [WIRTH] AN BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Der Abt von Wettingen [Bernhard Keller] bitte ihn, [Hans Kaspar] Theobald aus Zürich zu ersuchen, dass er die Doggen des Klosters abrichte und den Kauf der "schändlenen Raben" [Reben] und des Weidlandes in der Kanzlei von Wettingen endlich fertigen lasse, ansonst gegen diesen vorgegangen werde [Lehenstausch von Rüschiikon und Bendlikon¹].

Was weiter den Weinzehnten von Vogt Suter in der Chamau angehe, wäre es recht und billig, wenn Frauenthal, das alldort schon den grossen Zehnten besitze, auch diesen Weinzehnten, der vom Pfarrer von Cham [Bartholomäus Keiser] geltend gemacht werde,

erhielte. Er, Zurlauben, möge ihr mitteilen, ob sie offiziell ihren Anspruch darauf erheben wolle.

1) vgl. Gruber/Frauenthal 351

Original mit Siegel
AH 12, 146-147 - Blatt 146^V und 147^R leer

[1624]

A

VERORDNUNGEN DES WALLISER LANDRATES UEBER DEN FREMDENDIENST IM
WALLISER REGIMENT [JEAN DE PREUX]

Rott/Représentation III, 798f

Da ihnen der franz. Ambassador [Robert Miron] schriftlich vor Augen geführt habe, dass - wenn sie ihr Regiment behalten wollten - sie einerseits Werbungen erlauben und andererseits etwas gegen die Deserteure unternehmen müssten, hätten sie voll Interesse für den königlichen Dienst [Ludwig XIII.] und in Uebereinstimmung mit den "articles de Latianie" folgendes Reglement beschlossen:

- [1.] Werbungen sind im bisherigen Rahmen erlaubt.
- [2.] Soldaten, die sich in die Mannschaftliste haben aufnehmen lassen oder die Unkosten verursacht haben, sind verpflichtet, sich den Befehlen der Offiziere zu fügen und den Marsch zu ihren Bestimmungsorten anzutreten.
- [3.] Deserteure sind gehalten, zu ihren Kompanien zurückzukehren und so lange zu dienen, bis ihre Schulden bei den Hauptleuten abgegolten sind.
- [4.] Will ein Soldat nach sieben oder acht Jahren seinen Dienst quittieren, so kann er dies allein bei folgenden drei Gelegenheiten tun: "avant lantre de la campagne la seconde fois a la fin de la campagne et la trisiesme fois" sogleich nach Ankunft der neuen Rekruten. Daraufhin muss ihm der Hauptmann